

TOP 10 – überplanmäßige Auszahlung - Stadthalle, Sanierung und Herstellung der Barrierefreiheit

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage der Verwaltung und die lange Laufzeit des „Prozesses“ möchten wir zur Diskussion klarstellend auf folgende Punkte hinweisen:

1. Projektumfang:

Es geht hier nicht ausschließlich um die Stadthalle, sondern um die Einheiten Bücherei, Restaurant, ehem. Kegelbahn, ETMG-Bereich, Stadthalle und alle zugehörigen Außenanlagen.

2. Gesetzliche Forderung zur Barrierefreiheit:

Während der Sanierung der Stadthalle hätte im Zuge des Bauantrages die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit berücksichtigt werden *müssen*. Lediglich von der Sanierung NICHT betroffenen Bereiche hätten hier ausgeklammert werden können. Eine Befassung im Zuge der Restaurant-Sanierung, der Rettungswege (mind. Fassadenöffnungen) in der Bücherei und der Stadthalle ist versäumt worden, worauf der Beirat für Menschen mit Behinderung bereits in der Planungsphase mit konkreten Vorschlägen – und nicht erst während der Umbauphase hingewiesen hat. Mit Feststellung dieser Tatsache ist der „Bauabschnitt Barrierefreiheit“ seinerzeit von Bürgermeister Sibbel – ohne die Bedingung einer Förderzusage - zugesagt worden.

3. Kostenempfehlung zur Optimierung:

Die mindestens erforderlichen Optimierungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit aus dem Konzept des Büros B2K sind vom Beirat fMmB 2024 (Kostenstand Q3 2023) auf ca. 765.000€ brutto KGR300-600 beziffert worden. Alle weiteren hier aufgelisteten Kosten bis zu den genannten 2.300.000€ (neben der Baupreissteigerung Q4 2025 = 7,6% = **825.000€ brutto**) resultieren vmtl. aus zusätzlichen bf Maßnahmen (die vom Beirat fMmB als verzichtbar bewertet wurden – aber förderfähig wären) und zusätzlich, wie bspw. der WC-Umbau im Restaurant oder der Stadthalle aus nicht mit der Barrierefreiheit im direkten Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Dies sei erwähnt, da der Eindruck entstehen könnte, alleinig die Barrierefreiheit wäre ein teures „Nice-to-have“, obwohl z.B. die WC-Sanierungen ohnehin anfallen würden (bzw. man sie entfallen lassen oder wesentlich vereinfachen könnte) und bezifferte Maßnahmen an der Fassade und den Außenanlagen bereits mit der Sanierung auf gesetzlicher Grundlage hätten erbracht sein müssen. Insofern ist die Bewertung als vollständig „freiwillige Leistung“ zu hinterfragen.

4. Fördermittel:

Die Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention gilt bis Ende 2026. Weiterführung unklar...

Anträge können ab dem 02.01.2026 und bis zum 01.04.2026 online gestellt werden.

Auszug:“ 3. Auswahlkriterien für die Förderung

Für die unter den Ziffern 2.1 (inklusive Sozialräume), **2.2 (investive Vorhaben)** und 2.4 (nichtinvestive Vorhaben) genannten Vorhaben gelten nachstehende Kriterien: Es werden inklusive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gefördert, die auf die Lebenssituation einer möglichst großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (insbesondere Artikel 6 und 7 UN-BRK) positiv Einfluss nehmen und weiterhin möglichst viele der nachstehenden Kriterien erfüllen...“

Auszug: „6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Vorhaben gem. den Ziffern 2.1 (inklusive Sozialräume) und 2.2 (investive Vorhaben) beträgt die Höchstfördergrenze für einzelne Bauvorhaben **300.000 €**, für Bauvorhaben im Rahmen vollständiger und barrierefreier Nutzungsketten **500.000 €**.

Der in der MI erwähnte **Bauabschnitt 2** („Optimierung Barrierefreiheit Stadthalle und Bücherei“) als unabhängiges Projekt umfasst hinsichtlich der BF-Maßnahmen ein barrierefreies (bisher nicht vorhandenes) bf-WC, Ertüchtigungsmaßnahmen an Treppen, Leitsysteme, die Optimierung von Durchgangsbreiten zur Sicherstellung von barrierefreien Rettungswegen. Diese investiven Maßnahmen (Realhöhe Barrierefreiheit B2K+Q4 2025: 500.000€ brutto) betreffen vorrangig die Stadthalle und die Bücherei. Dementsprechend kann hier unter Berücksichtigung aller Nebenmaßnahmen ein Förderantrag auf die (max.) 300.000€ gestellt werden.

Der **Bauabschnitt 3** („Außenaufzug zur bf Anbindung von Kegelbahn, Restaurant und 2. Ebene Stadthalle“) umfasst eine separate Maßnahme (Außenaufzug und Anbindung der Außenanlagen/ Auffindbarkeit aller Gebäudeteile) und tangiert im Wesentlichen die barrierefreie Erreichbarkeit des Restaurants (aktuell nicht bf zugänglich) sowie die einzige Möglichkeit der Innutzungnahme der ehem. Kegelbahn (Realhöhe Barrierefreiheit B2K+Q4 2025: 325.000€ brutto). Zudem werden teilweise nur durch diese Maßnahme überhaupt barrierefreie Rettungswege geschaffen. Damit ist für dieses eigenständige Projekt der Tatbestand einer vollständigen und barrierefreien Nutzungskette erfüllt, womit ein Förderantrag auf die (max.) 500.000€ unter Berücksichtigung aller Nebenmaßnahmen gestellt werden kann.

Empfehlung der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen:

Für die Förderantrag sind die unabhängigen Maßnahmen 2 und 3 auch unabhängig darzustellen und darauf hinzuwirken, die maximalen Zuwendungshöhen unter Einbindung aller von B2K benannten förderfähigen Maßnahmen zu beantragen.

Eine Bindung an die Förderzusage im Beschluss (Pkt. 2+3) halten wir für falsch, da viele der Maßnahmen ohnehin bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben erbracht hätten werden müssen oder nur geringe investive Konsequenzen haben (siehe Konzept B2K/ Realhöhe der empfohlenen bf-Maßnahmen).

Durchaus von der Förderzusage abhängig machen könnte man aus Haushaltsgesichtspunkten die mit eingerechneten Nebenmaßnahmen wie z.B. die Sanierung der Standard-WCs in der Stadthalle (Instandhaltung?) oder des Restaurants (Komfort).

Für die Fraktion B90 Die Grünen, Stefanie Schulte, seit 2018 involviert in die Maßnahme über den Beirat für Menschen mit Behinderung